



Merkblatt Information für Betreiber einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung

Am 11. Mai 2011 hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung verkündet. Die Trinkwasserverordnung aus dem Jahr 2001 musste in einigen Punkten an neuere Entwicklungen angepasst werden. Die geänderte Trinkwasserverordnung trat am 1. November 2011 in Kraft. Am 12. Oktober 2012 hat der Bundesrat einer weiteren Änderung zugestimmt, die am 14. Dezember 2012 in Kraft getreten ist. Unter anderem wurde eine Pflicht zu Trinkwasseruntersuchungen auf Legionellen festgeschrieben. Im Folgenden möchten wir Sie über die häufig gestellten Fragen (FAQ) zu den Regelungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) informieren.

Was sind Legionellen?

Die im Wasser vorkommenden Bakterien der Gattung Legionella können beim Menschen die Legionärskrankheit verursachen. Hierbei handelt es sich um eine schwere Form der Lungenentzündung (Legionellenpneumonie), die in etwa 10 bis 15 Prozent der Fälle tödlich verläuft. Neben dieser schweren Erkrankungsform kommen auch leichtere Verläufe vor, die sich als Atemwegsinfekte (Pontiac-Fieber) manifestieren und hauptsächlich durch Fieber, Husten und Muskelschmerzen gekennzeichnet sind. Legionellen vermehren sich bevorzugt in Warmwassersystemen bei Temperaturen zwischen 35 und 50 Grad Celsius. Im Wasser vorhandene Legionellen stellen keine direkte Gesundheitsgefährdung dar. Erst die Aufnahme von Erregern durch Inhalation bakterienhaltigen Wassers als Aerosol (feinverteiltes Wasser in der Luft) kann zur Infektion führen –Aufnahme z.B. beim Duschen. Eine Infektion über das Verschlucken oder Trinken von legionellenhaltigem Wasser findet nicht statt. Eine direkte Übertragung von Mensch zu Mensch kann nicht erfolgen.

Untersuchungspflicht besteht bei:

Großanlagen

sind Anlagen mit Trinkwasserspeicher > 400 Liter und/oder Rohrleitungsvolumen > 3 Liter zwischen Ausgang Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle. Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht zu Großanlagen zur Trinkwassererwärmung. Weitere Erläuterungen können einer Veröffentlichung des DVGW entnommen werden: http://www.dvgw.de/fileadmin/dvgw/wasser/gesundheit/1202gerhardy.pdf

Dienstgebäude Königsfeld

Grafenauer Straße 44 94078 Freyung Tel.: 08551 57-0 Fax: 08551 57-4057 info@landkreis-frg.de Dienstgebäude Wolfstein

Wolfkerstraße 3 94078 Freyung Tel.: 08551 57-0 Fax: 08551 57-4056 Bankverbindungen:

Sparkasse Freyung-Grafenau IBAN: DE31 7405 1230 0000 0018 00 BIC: BYLADEM1FRG Raiffeisenbank Am Goldenen Steig eG IBAN: DE98 7406 1101 0001 8880 80 BIC: GENODEF1RGS



Gewerblichen Anlagen

Die unmittelbare od. mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübter Tätigkeit.

Öffentlichen Anlagen

Die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis.

Welche grundsätzlichen Schritte muss der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Trinkwasserinstallation veranlassen?

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer gewerblichen Anlage (bei öffentlichen Trinkwasserinstallationen gelten gesonderte Regelungen) muss gem. TrinkwV 2001 folgendes einhalten: a) Die erste systemische Untersuchung auf Legionellen musste bis zum **31.12.2013** abgeschlossen sein.

- b) Es sind regelmäßige Untersuchungen auf Legionellen durchzuführen:
 - öffentliche Anlagen: jährliche Untersuchungspflicht gewerbliche Anlagen: 3-jährige Untersuchungspflicht
- c) Nur bei Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes (für Legionellen: 100 KBE/100 ml) sind die Ergebnisse dem Gesundheitsamt **unverzüglich** zu übermitteln (§ 14 Abs. 3 TrinkwV).
- d) Die Anlage muss mindestens den allgemein anerkannten Regeln (aaRdT) der Technik entsprechen (§ 4 Abs. 1 TrinkwV).

Wer führt die Untersuchungen auf Legionellen durch?

Grundsätzlich dürfen Trinkwasseruntersuchungen einschließlich der Probenentnahme nur durch Trinkwasseruntersuchungsstellen (Labore) durchgeführt werden, die die Anforderungen der Trinkwasserverordnung erfüllen (§ 15 Absatz 4). Labore, die diese Anforderungen erfüllen, werden von den zuständigen Landesbehörden in einer Liste veröffentlicht.

Wo müssen die Proben entnommen werden?

Die Auswahl der Probenahmestellen für die systemische/orientierende Untersuchung durch den für die Trinkwasserinstallation verantwortlichen Unternehmer oder sonstigen Inhaber muss gemäß § 14 Abs. 3 TrinkwV 2001 "repräsentativ" erfolgen. Dazu ist das Warmwassersystem mindestens am Vorlauf des/der Trinkwassererwärmer(s), an der Zirkulation und an mehreren Stellen in der Gebäudeperipherie zu erfassen.

Allgemein gilt:

Die Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen ist in der Regel ein Hinweis auf technische und / oder organisatorische Unzulänglichkeiten in der Trinkwasser-Installation. Werden Trinkwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und bestimmungsgemäß betrieben, kann davon ausgegangen werden, dass eine Gefährdung der





Nutzerinnen und Nutzer nicht besteht. Ursachen für eine Vermehrung von Legionellen sind zum Beispiel geringes Temperaturniveau im Warmwasser, Stagnation, selten oder gar nicht mehr genutzte Leitungen, zum Beispiel leerstehende Wohnungen.

Falls Sie weitere Fragen haben, steht Ihnen das Gesundheitsamt unter der Telefonnummern: 08551/57-4028 Herr Pfeiffer und 57-4027 Frau Kroiß gerne zur Verfügung.